

rechts wenig geneigt²³. Insbesondere hat die Einräumung der privilegia minorum an alle oder gewisse juristische Personen, seitdem ihr mit Ueberwindung der Auffassung der Verbandspersonen als unmündiger Wesen der Boden entzogen ist, sich nur noch in Bruchstücken erhalten²⁴. Zu den Privilegien gehört auch das manchen Körperschaften und Anstalten zustehende gesetzliche Erbrecht gegen ihre Mitglieder oder Insassen²⁵.

§ 67. Handlungsfähigkeit der Körperschaften.

I. Ueberhaupt. Als eine reale Gesamtperson, deren einheitliches Gemeinleben sich durch Organe bethätigt, ist die Körperschaft handlungsfähig¹. Was ein Körperschaftsorgan im Bereiche seiner körperschaftlichen Funktion thut oder nicht thut, ist eine Handlung oder Unterlassung der Körperschaft selbst. Für die rechtliche Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen kommen im gleichen Umfange wie bei den Einzelpersonen Willens- und Bewußtseinsvorgänge in Betracht. Das Wollen oder Nichtwollen der

²³ Die modernen Begünstigungen gewisser Verbandspersonen gehören meist dem öffentlichen Rechte an; so auch die Steuer-, Gebühren- und Stempelbefreiungen. Vgl. über solche „Privilegien“ Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österr. R. S. 95 ff.

²⁴ Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 735 u. 759, Genossenschaftsth. S. 143 Anm. 3, Stobbe § 53 Anm. 3. Die Beseitigung der privilegia minorum durch neuere Reichsgesetze trifft auch die juristischen Personen; vgl. oben § 44 Anm. 54.

²⁵ Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 291 Anm. 139 u. S. 373 Anm. 77, Stobbe § 297 II; Näheres im Erbrecht. — Ueber Pfandrechts- und Konkursprivilegien des älteren Rechts Gierke a. a. O. S. 759; jetzt R.Konk.O. § 41 Z. 1.

¹ Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 603 ff. Die Handlungsfähigkeit der Körperschaften, die im älteren deutschen Recht unbezweifelt feststand und auch nach der Rezeption anerkannt blieb, wird zwar in der heutigen Theorie nur von Wenigen unumwunden zugestanden (a. a. O. S. 603 Anm. 2 u. S. 606 Anm. 1, seitdem bes. auch Regelsberger § 82), während die Meisten (und zwar keineswegs bloß die Anhänger der Fiktionstheorie) die romanistische Lehre von der Willens- und Handlungsunfähigkeit der universitas als unantastbares Dogma behandeln (a. a. O. S. 604 Anm. 1—2). Allein die Konsequenzen dieses Dogmas werden nicht mehr gezogen. In der Praxis überwiegt trotz vielfacher Anlehnung an das romanistische Dogma (a. a. O. S. 605 Anm. 2, auch Seuff. XLII Nr. 96 S. 138, XLIX Nr. 1 S. 2) durchaus die Annahme der durch Organe vermittelten körperschaftlichen Handlungsfähigkeit (a. a. O. S. 605 Anm. 3 u. S. 615 ff.). Die neueren Gesetzbücher und Gesetze sprechen sie ausdrücklich aus oder setzen sie doch voraus (a. a. O. S. 611 Anm. 1 u. S. 614 Anm. 1). Entw. I wollte das romanistische Dogma legalisiren (vgl. Gierke, Entw. S. 148 ff.); Entw. II § 25 ff. läßt die Frage offen.

Körperschaft bestimmt sich durch die Entfaltung des Gemeinwillens in den Beschlüssen und Entschlüssen der hierzu berufenen Willensorgane². Ueber das Wissen oder Nichtwissen der Körperschaft entscheidet der Inhalt des Gemeinbewußtseins, das in den hierzu berufenen Bewußtseinsorganen zu Stande kommt³.

Natürlich können für Körperschaften auch Stellvertreter handeln. Denn vermöge der Gleichstellung von Verbandspersonen und Einzelpersonen im Individualrecht sind im Allgemeinen auch die individualrechtlichen Stellvertretungsverhältnisse beiden Personenklassen in gleicher Weise zugänglich⁴. Allein eine derartige Vertretung der Körperschaft durch eine andere Person bleibt von ihrer Vertretung durch ihr Organ grundsätzlich verschieden⁵.

II. Umfang. Der Umfang der körperschaftlichen Handlungsfähigkeit wird zuvörderst durch den Umfang der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit bestimmt, unter einem doppelten Gesichtspunkte aber durch die rechtliche Lebensordnung der einzelnen Körperschaft in engere Grenzen eingeschlossen.

1. Zunächst vermag jede Körperschaft nur innerhalb des ihr vom Recht gesetzten Lebensbereiches rechtswirksam zu handeln⁶. Jede Körperschaft hat ihren eignen Lebenszweck, der zum Unterschiede von dem Lebenszwecke des einzelnen Menschen den

² Gierke, Genossenschaftsth. S. 608 ff., 613, 693 ff.; dazu über die Trennung von Willensentschluss u. Willenserklärung R.Ger. XXXI 325 ff.

³ Gierke a. a. O. S. 627 ff. u. 698 ff. Eine Körperschaft kann sich in gutem oder bösem Glauben befinden (Pr. L.R. I, 7 § 26--39, Oest. Gb. § 337, R.Ger. b. Seuff. XL Nr. 275, Gierke a. a. O. S. 627 Anm. 1), eine Wahrnehmung machen (R.Ger. XXX Nr. 71) oder eine Kenntniss erlangen (z. B. durch Mittheilung an ein gesetzlich oder statutarisch zur Empfangnahme ermächtigtes Vorstandsmitglied, Seuff. XXV Nr. 199, R.O.H.G. XXIII Nr. 25, R.Ger. XXIV Nr. 16, C.Pr.O. § 157 u. 169, Entw. II § 27 Abs. 2), in verschuldeter Unkenntniss sein (R.Ger. XXV Nr. 31), sich in Irrthum befinden (Seuff. VII Nr. 269, R.O.H.G. XVIII Nr. 41, XXII Nr. 59 u. 69, R.Ger. I Nr. 72, XIII Nr. 11, XXX Nr. 60) u. s. w. Ueber die Continuität des körperschaftlichen Bewußtseins trotz des Wechsels der Organträgerschaft vgl. Seuff. XLVI Nr. 3.

⁴ Eine Körperschaft kann nicht nur Einzelvollmachten ertheilen, sondern auch ständige Stellvertreter bestellen; ist sie Kaufmann, so kann sie auch Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigte haben (H.G.B. Art. 234, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 47 Z. 7), was aber jetzt bei eingetragenen Genossenschaften gesetzlich ausgeschlossen ist (R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 40 Abs. 2).

⁵ Thatsächlich können freilich oft Zweifel entstehen, ob ein Verhältnis der einen oder der anderen Art vorliegt. Zumal die oben § 65 Anm. 72 angef. Gesetzesbestimmungen über „Vertreter“ beiderlei Verhältnisse umspannen.

⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 631 ff.

Gegenstand rechtlicher Normirung bildet⁷. Sowohl durch die allgemeine Bestimmung dieses Zweckes, wie durch die Regelung der für seine Erfüllung zu lösenden Einzelaufgaben werden der körperschaftlichen Lebensthätigkeit gesetzliche und statutarische Grenzen gezogen, bei deren Ueberschreitung eine Körperschaftshandlung im Rechtssinne nicht vorliegt⁸.

2. Sodann wirkt die Gebundenheit des körperschaftlichen Gemeinlebens durch höheres Gemeinleben einschränkend auf die körperschaftliche Handlungsfähigkeit ein⁹.

Vor Allem unterliegt die körperschaftliche Lebensthätigkeit einer aus der staatlichen Körperschaftshoheit fließenden Staatsaufsicht. Denn wenn auch das moderne Recht mit dem älteren System, nach dem der Staat über die juristische Person als ein von ihren Verwaltern bevormundetes willensunfähiges Wesen eine förmliche Bevormundung führte¹⁰, vollständig gebrochen hat¹¹, so ist doch der Staat als Träger des höchsten Gemeinlebens, dem jedes engere Gemeinleben eingeordnet ist, zu einer spezifischen Aufsicht über alle körperschaftliche Lebensführung berufen¹². Nur erstreckt sich im Gegensatze zu der ehemaligen Bevormundung die Aufsicht über die mündig erklärten Körperschaften nicht weiter, als dies die Wahrung der Rechte und Interessen des Staatsganzen gegen jedes in ihm enthaltene besondere Verbandsganze fordert. Darum findet bei rein

⁷ Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung (1883) § 14—15; Das Recht der öff. Genoss. S. 92 ff.

⁸ Gierke a. a. O. S. 633 ff. — Anders natürlich, wenn die Körperschaft sich selbst ihre Lebensaufgabe erweitern kann und die Erfordernisse einer solchen Erweiterung gewahrt sind; a. a. O. S. 635 ff. Auch ist zu beachten, daß insoweit als die Begrenzung des eignen Lebensbereiches sich mit der Sicherung fremder Lebensbereiche gegen körperschaftliche Uebergrieffe deckt, eine Körperschaftshandlung jenseits jener Grenze durch fremde Mitwirkung ermöglicht wird; a. a. O. S. 639 ff.

⁹ Gierke a. a. O. S. 641 ff. Vgl. oben § 59 II 6.

¹⁰ Gierke a. a. O. S. 643 ff. Von einer folgerichtigen Durchführung dieses Gedankens war freilich nicht die Rede, da sich mit ihm stets der Gedanke der Abwehr körperschaftlicher Uebergrieffe verband; vgl. die a. a. O. S. 645 angef. Bestimmungen des preuß. L.R. und anderer Gesetze.

¹¹ A. a. O. S. 646 ff. — Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß, wie dies manche Gesetze zulassen, eine einzelne Körperschaft aus besonderen Gründen entmündigt und unter Staatskuratel gestellt werden kann; vgl. Bündner Gesetz. § 134—135, Württ. Ges. v. 24. Jan. 1855.

¹² Selbstverständlich unterliegen Verbandspersonen überdies in ihrem äußeren Verhalten (z. B. in ihrem Gewerbebetriebe) derselben Staatsaufsicht, der im gleichen Falle Einzelpersonen unterliegen; diese Aufsicht hat aber nichts Spezifisches an sich, vgl. Gierke a. a. O. S. 651 Anm. 2.

privaten Genossenschaften nach den neueren Gesetzen eine staatliche Einnischung in den normalen Verlauf des Vereinslebens überhaupt nicht mehr statt; vielmehr greift hier die Staatsaufsicht nur in Fällen einer außerordentlichen Störung und auch dann meist erst auf Antrag von Beteiligten unmittelbar ein, während der Staat im Uebrigen nur durch Erzwingung einer ausgedehnten Publizität für die Offenlegung der wichtigsten körperschaftlichen Lebensvorgänge sorgt¹³. Aber auch den einer ständigen Aufsicht unterworfenen Körperschaften und namentlich auch den Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften ist grundsätzlich die Selbstverwaltung und damit regelmäsig die Handlungsfreiheit in ihrem eignen Lebensbereiche gewährleistet¹⁴. Das moderne Recht schränkt ferner bei privaten und zum Theil auch bei öffentlichen Körperschaften das Aufsichtsrecht des Staates regelmäsig auf eine Prüfung der Rechtmäsigkeit der Körperschaftshandlungen ein¹⁵ und beruft nur in besonderen Fällen den Staat zugleich zur Prüfung ihrer Zweckmäsigkeit¹⁶. Auch richtet sich die Staatsaufsicht bei den privaten und manchen öffentlichen Körperschaften im Ganzen nur auf die Abwehr ungehöriger Handlungen¹⁷ und blos in einzelnen formalen Beziehungen auf die

¹³ Dieses System gilt reichsrechtlich bei Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, landesrechtlich bei Gewerkschaften, freien Wassergenossenschaften, eingetragenen Genossenschaften des sächs. R. u. anerkannten Vereinen des bayr. R.; auch soll es nach Entw. II bei eingetragenen Vereinen gelten. Uebrigens ist das Mafß der staatlichen Einnischungsbefugnisse bei den verschiedenen Körperschaftsgattungen ungleich bestimmt; insbesondere weichen die Gesetze von einander bei Abgrenzung der Fälle ab, in denen die Aufsichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten hat; vgl. Gierke a. a. O. S. 654 Anm. 1 u. seitdem R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 55—59, 62, 79 u. 152, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 62, Entw. II § 40, 59, 63—66 u. 68.

¹⁴ Von den privaten Körperschaften sind reichsrechtlich die eingeschriebenen Hilfskassen (§ 33), landesrechtlich regelmäsig alle Verbände, denen die juristische Persönlichkeit speziell verliehen ist, unter ständiger Staatsaufsicht verblieben. Hinsichtlich der ständigen Staatsaufsicht über öffentliche Körperschaften vgl. Gierke a. a. O. S. 611 Anm. 1 u. 646 ff., über Gemeinden E. Löning, Verwaltungsr. S. 196 ff., 205, 207, 210 ff., 220 ff., 224, über öffentliche Genossenschaften Rosin, Genoss. S. 102 ff., Arbeiterversich. I 702 ff., Piloty, Unfallv. II 331 ff., Menzel, Arbeitervers. S. 167 ff. — Auch bei öffentlichen Körperschaften spricht demgemäfs heute die Vermuthung für Handlungsfreiheit; R.Ger. XV Nr. 12.

¹⁵ Rosin, Genoss. S. 106 ff., Gierke a. a. O. S. 655 Anm. 1.

¹⁶ So meist, aber nicht immer, wo eine Körperschaftshandlung staatlicher Genehmigung bedarf; zum Theil aber auch bei staatlichen Repressivmafsregeln; vgl. Gierke a. a. O. S. 654 Anm. 2.

¹⁷ Zum Theil nur auf die Abwehr einer nach allgemeinen Grundsätzen unerlaubten Thätigkeit (Bayr. Ges. v. 29. Apr. 1869 Art. 26 Nr. 3, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 78 Nr. 1, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 62), zum Theil auch auf die

Herbeiführung einer positiven Willensaktion¹⁸, und nur insoweit, als die Lebensaufgabe einer Körperschaft zu einem dem Staate geschuldeten öffentlichen Beruf erhoben ist, hält der Staat die Körperschaft zur positiven Erfüllung ihres eignen Lebenszweckes an¹⁹. Was endlich die einzelnen dem Staate zu Gebote gestellten Mittel der Aufsichtsführung betrifft, so ist zunächst in dem Aufsichtsrechte stets das Recht zur Kenntnissnahme von den ihm unterworfenen Lebensvorgängen enthalten²⁰. Im Uebrigen ist die Staatsaufsicht heute regelmäßig auf abhelfende (repressive) Maßregeln angewiesen. Diese bestehen theils in Zwangsmaßregeln, vermöge deren der Staat auf die Bildung und Ausführung eines fehlerfreien Körperschaftswillens hinwirkt²¹, theils in Einmischungshandlungen, vermöge deren der Staat den abirrenden Körperschaftswillen aus seiner höheren Willensmacht heraus unmittelbar berichtigt, mag er nun bloß eine ungehörige Körperschaftsaktion beseitigen²² oder mag er eine eigne Willensaktion

Abwehr einer Ueberschreitung des gesetzlichen oder statutarischen Wirkungskreises durch Verfolgung gewisser ausgeschlossener Zwecke (Sächs. Ges. v. 1868 a. a. O. vgl. mit § 72 Abs. 2, Entw. II § 40) oder überhaupt irgend welcher fremdartiger Zwecke (R. Genoss. Ges. § 58, 79 u. 153, R. Hülfskassenges. § 29 Z. 5, ebenso bei allen öffentlichen Körperschaften). Dazu tritt vielfach eine besondere staatliche Reaktion gegen einzelne rechts- oder zweckwidrige Handlungen; Gierke a. a. O. S. 656.

¹⁸ So namentlich allgemein auf Erfüllung der Publizitätspflichten, vielfach aber auch auf Bildung der erforderlichen Organe; Gierke a. a. O. S. 658 Anm. 1.

¹⁹ Rosin, Genoss. S. 16 ff., 25 ff., 92 ff., Gierke a. a. O. S. 657 Anm. 1.

²⁰ Demgemäß sind die Körperschaften in mannichfacher Abstufung verpflichtet, einerseits der Staatsbehörde von gewissen Lebensvorgängen Anzeigen zu erstatten, Beschlüsse mitzutheilen, Mitgliederverzeichnisse einzureichen u. s. w. (Gierke a. a. O. S. 659 Anm. 1 und dazu R. Ges. v. 1. Mai 1889 § 11, 14–16, 28, 31, 61, 67, 74–76, 131, R. Ges. v. 20. April 1892 § 39–42, 55–59, 76, Entw. II § 59, 61, 62, 66–67), andererseits der Staatsbehörde einen Einblick in ihre Lebensführung durch Einsicht in ihr Protokollbuch (R. Ges. v. 1. Mai 1889 § 45) oder in ihre gesammte Geschäftslage (Hülfskassenges. § 33) oder durch Zulassung von Vertretern zu ihren Versammlungen zu gestatten (Gierke a. a. O. S. 659 Anm. 2).

²¹ So vermöge des durch Ordnungsstrafen geübten Zwanges gegen säumige Organe (Gierke a. a. O. S. 661 Anm. 3, R. Ges. v. 1. Mai 1889 § 152, R. Ges. v. 20. April 1892 § 77, Entw. II § 68), aber auch vermöge der durch Androhung der Auflösung oder anderer Rechtsnachtheile gesicherten Einwirkung auf die Körperschaft selbst (Gierke a. a. O. S. 662 Anm. 2); überdies vermöge der staatlichen Handhabung des Sonderstrafrechts für Verfehlungen von Organen und Mitgliedern (a. a. O. S. 661 Anm. 1).

²² So durch Beanstandung und Aufhebung von Körperschaftsbeschlüssen, wie sie namentlich bei Gemeindebeschlüssen nach den älteren Gemeindeordnungen in erheblichem Umfange zulässig war, nach den neueren Gesetzen dagegen nur noch in engen Grenzen stattfindet; a. a. O. S. 663, dazu Preufs. östl. L. G. O. § 140, auch über Aufserkraftsetzung von Satzungen oben § 19 Anm. 69.

als Ersatz für eine nicht oder nicht gehörig erfolgende Körperschaftsaktion in das Körperschaftsleben einführen²³. Neben den abhelfenden Mafsregeln spielen die vorbeugenden (präventiven) Mafsregeln, die im Sinne des Bevormundungssystems das Hauptmittel der Staatsaufsicht bildeten, heute nur die Rolle von Ausnahmen und greifen vorzugsweise nur bei öffentlichen Körperschaften Platz²⁴. Zu ihnen gehört namentlich die Bindung gewisser Körperschaftshandlungen an staatliche Genehmigung oder Bestätigung²⁵. Insoweit kraft derartiger

²³ Gierke a. a. O. S. 663 ff. Hierher gehört es, wenn eine Staatsbehörde ermächtigt ist, eine Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ermächtigen (H.G.B. Art. 237, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 43 Abs. 3, Entw. II § 35 Abs. 2) oder unter gewissen Voraussetzungen selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Hilfskassenges. § 33, R.Gew.O. § 104, Krankenversicherungsges. § 45, Preufs. Bergges. § 122, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 77). Desgleichen, wenn die Aufsichtsbehörde in außerordentlichen Fällen berufen ist, der Körperschaft Vorsteher und andere Beamte (Pr. L.R. II, 6 § 165 u. 176, Preufs. Bergges. § 127, Normalstat. f. Preufs. Deichgenoss. v. 14. Nov. 1853, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 76 u. 77, Krankenversicherungsges. § 39, Entw. II § 28), Revisoren (H.G.B. Art. 222 a, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 59), Prozeßvertreter (Pr. L.R. II, 11 § 659—661, Preufs. Ges. v. 20. Juni 1875 § 53 Abs. 2, H.G.B. Art. 223) zu bestellen. Ebenso, wenn sie befugt ist, Organe außer Funktion zu setzen, Vorsteher oder Beamte abzusetzen (Pr. L.R. II, 6 § 172), Liquidatoren abzurufen (H.G.B. Art. 244), Versammlungen aufzulösen (R.Gew.O. § 104 g), Repräsentativausschüsse behufs erwählter Neuwahl aufzulösen (wie bei Gemeinden und höheren Kommunalverbänden). Weiter, wenn sie befugt ist, eine den Körperschaftsorganen obliegende Selbstverwaltungshandlung ausnahmsweise selbst vorzunehmen, z. B. in den Haushaltsplan einer Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaft eine Ausgabe einzustellen (sog. „Zwangsetatisierung“, vgl. E. Löning S. 193 Anm. 4—8, Rosin, Genoss. S. 111 ff., Preufs. Ges. v. 20. Juni 1875 § 53 Abs. 1). Endlich, wenn sie im äußersten Falle sogar die Selbstverwaltung vorübergehend durch kommissarische Staatsverwaltung ersetzen darf (E. Löning S. 172, Rosin S. 115 ff., Gierke a. a. O. S. 666, Krankenvers.Ges. § 45, Unfallvers.Ges. § 27).

²⁴ Jedoch auch bei privaten Körperschaften im Bereiche der Amortisationsgesetze (oben S. 517); überdies insoweit, als für staatlich konzessionirte Korporationen das ältere Recht (z. B. Pr. L.R. II, 6 § 26, 30, 34, 48, 66, 83—85, 97, 160) fortbesteht. — Die Vermuthung spricht heute auch bei öffentlichen Körperschaften gegen das Erforderniß staatlicher Mitwirkung; Seuff. XVI Nr. 187, XXXVIII Nr. 4.

²⁵ Sie ist namentlich vielfach zur Wirksamkeit gewisser gemeinheitlicher Handlungen erforderlich, wie bei Satzungen (oben § 19 V 3), Umlagen (Gierke a. a. O. S. 669 Anm. 3), Vorsteherwahlen (ib. Anm. 4), Aufstellung von Wirtschaftsplanen (ib. Anm. 5), Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (Pr. L.R. II, 6 § 48) u. s. w.; sie begegnet aber auch als Voraussetzung der Gültigkeit individueller Handlungen, wie beim Abschluß mancher Rechtsgeschäfte und bei Prozeßführungen (Gierke a. a. O. S. 668). — Mitunter ist die staatliche Mitwirkung zu einem Einspruchsrecht abgeschwächt oder umgekehrt zu einer Einwirkung auf den Inhalt der körperschaftlichen Willensbildung gesteigert (a. a. O. S. 670 Anm. 2—3). — Die

Einschränkungen eine gültige Körperschaftshandlung nicht ohne staatliche Mitwirkung zu Stande kommen kann, steht der Körperschaft nur eine unvollkommene Handlungsfähigkeit zu²⁶.

In zusammengesetzten Körperschaften besteht für die Gliedkörperschaften neben der Gebundenheit durch den Staat zugleich eine Gebundenheit durch den umfassenderen Verband, in dessen Gemeinleben ihr Gemeinleben eingeordnet ist²⁷.

III. Erfordernisse der Körperschaftshandlung. Da das innere Leben der Verbandspersonen durch Rechtssätze geordnet ist, gilt eine an sich im Bereiche der körperschaftlichen Handlungsfähigkeit liegende Handlung rechtlich nur dann als Körperschaftshandlung, wenn sie den durch die rechtliche Lebensordnung der Körperschaft gesetzten Erfordernissen einer solchen entspricht. Hierzu gehört, daß erstens ein verfassungsmäßiges Organ als solches gehandelt hat²⁸; daß zweitens dieses Organ sich innerhalb seiner Zuständigkeit gehalten hat²⁹; daß drittens die verfassungsmäßige Form der Handlung gewahrt ist³⁰. Insoweit hiernach eine Körperschaftshand-

Staatsgenehmigung kann bald frei, bald nur aus bestimmten Gründen, bald überhaupt nur bei rechtswidrigen Beschlüssen versagt werden (ib. Anm. 1).

²⁶ Immer aber wird das körperschaftliche Handeln durch das staatliche Handeln nur ergänzt, nicht ersetzt; Seuff. IX Nr. 7, X Nr. 8. Daher wird auch durch die Bestätigung der Aufsichtsbehörde ein innerer Mangel der körperschaftlichen Willensbildung nicht geheilt; R.Ger. VII Nr. 67. — Anders verhält es sich, wenn eine Körperschaft nicht bloß unter Staatsaufsicht steht, sondern der Staat verfassungsmäßig an ihrer regelmäßigen Lebensthätigkeit beteiligt und somit ihr ein staatsanständliches Element eingesenkt ist; Gierke a. a. O. S. 671.

²⁷ Im umfassendsten Maße ist dies bei den Kirchen der Fall, deren Gliedkörperschaften zugleich kirchlicher und staatlicher Aufsicht unterstehen; a. a. O. S. 641 Anm. 1, R.Ger. X Nr. 56, Seuff. VIII Nr. 13, XXXVIII Nr. 4. — Nicht zu verwechseln hiermit ist die übertragene Staatsaufsicht, die von höheren Kommunalverbänden über die Gemeinden oder von Gemeinden über die in ihnen enthaltenen Innungen (R.Gew.O. § 104), Ortskrankenkassen (Krankenvers.Ges. § 44) u. s. w. geübt wird; Gierke a. a. O., Rosin, Arbeitervers. I 703 Anm. 3.

²⁸ Gierke a. a. O. S. 673 ff.

²⁹ A. a. O. S. 685 ff.

³⁰ A. a. O. S. 706. Eine Formvorschrift kann freilich als bloße Ordnungsvorschrift für die Gültigkeit der Körperschaftshandlung unwesentlich sein (wie z. B. H.G.B. Art. 229 Abs. 2 u. Genossenschaftsges. § 25 Abs. 2 über Firmenzeichnung, Genossenschaftsges. § 45 über Eintragung der Beschlüsse ins Protokollbuch, Preuß. Bergges. § 113 Abs. 5, Sächs. Ges. v. 1868 § 25, Bayr. Ges. v. 1869 Art. 25; vgl. auch Seuff. XLIX Nr. 175). Im Zweifel aber ist sie wesentlich; R.Ger. IX Nr. 6. So hängt die Gültigkeit von Versammlungsbeschlüssen mitunter von ihrer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (H.G.B. Art. 238a und dazu R.Ger. XXV Nr. 41), im Falle der Statutenänderung von der Eintragung (Genossenschaftsges. § 16 Abs. 4, R.Ges. v. 20. April 1892 § 55 Abs. 2, Entw. II § 61) ab.

lung vorliegt, haben die Träger oder Mitträger der Organschaft als Individuen überhaupt nicht gehandelt³¹. Umgekehrt wird, insoweit die Erfordernisse einer Körperschaftshandlung nicht erfüllt sind, die scheinbare Körperschaftshandlung den handelnden Personen als Individuen zugerechnet³². In erheblichem Umfange jedoch findet eine Verflechtung von organmäßigen und individuellem Thun der handelnden Menschen statt³³.

IV. Einzelne Körperschaftshandlungen. Nicht alle Körperschaftshandlungen haben einen rechtlichen Inhalt³⁴. Die Rechtshandlungen der Körperschaften zerfallen in drei Klassen, jenachdem sie sich auf die gemeinheitliche, die gliedmäßige oder die individuelle Rechtssphäre ihres Subjektes beziehen. Doch kann dieselbe Handlung gleichzeitig in mehrere dieser Gebiete fallen³⁵.

1. Die gemeinheitlichen Körperschaftshandlungen gehören dem inneren Leben der Gesamtperson an, sie entsprechen als „innere Körperschaftshandlungen“ den „inneren Körperschaftsrechten“ und sind daher eigenartige Akte des Sozialrechts, die im Individualrecht kein Vorbild haben³⁶. Ihren Gegenstand bildet zum Theil die Gestaltung und Bewegung des eignen sozialen Organismus³⁷, zum Theil die Erfüllung der eignen sozialen Lebensaufgabe³⁸.

2. Die gliedmäßigen Körperschaftshandlungen gehören dem äußeren Leben der Gesamtperson, zugleich aber dem inneren Leben einer anderen Verbandsperson an³⁹. Sie sind sozialrechtliche Akte,

³¹ Gierke a. a. O. S. 712 Anm. 1—2.

³² A. a. O. S. 714 Anm. 1—2.

³³ A. a. O. S. 713.

³⁴ Eine Körperschaft kann z. B. eine Glückwunsch- oder Dankadresse beschließen, einen Nachruf widmen, Einladungen ergehen lassen, Aufzüge veranstalten u. s. w. In allen solchen Fällen kommen die Rechtssätze über den Umfang der körperschaftlichen Handlungsfähigkeit und über die Erfordernisse der Körperschaftshandlung zur Anwendung; im Uebrigen dagegen fällt die Handlung nicht in das Rechtsgebiet.

³⁵ A. a. O. S. 721—723, 725, 730—732.

³⁶ A. a. O. S. 714 ff.

³⁷ Dahin gehören Verfügungen über den eignen Bestand, Ertheilung, Entziehung und Veränderung von Mitgliedschaft oder Organträgerschaft, Anregung, Fortpflanzung und Stillstellung von Organthätigkeit; a. a. O. S. 715 ff.

³⁸ Dahin gehören alle Satzungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungshandlungen im Bereiche der körperschaftlichen Machtsphäre, mögen sie nun dem Leben des Ganzen persönliche Dienstleistungen und sachliche Beitragsleistungen der Glieder zuführen, oder das Leben des Ganzen durch Spendung persönlicher und sachlicher Genüsse den Gliedern dienstbar machen; a. a. O. S. 717 ff.

³⁹ A. a. O. S. 723 ff.

können jedoch in gleicher Weise von Einzelpersonen in entsprechender Gliedstellung vollzogen werden⁴⁰ und empfangen nur zum Theil durch die Beschaffenheit ihres Subjektes einen besonderen Inhalt⁴¹.

3. Die individuellen Körperschaftshandlungen gehören als solche lediglich dem äußeren Leben der Gesamtperson an⁴². Sie haben einen gleichartigen Inhalt, wie die Rechtshandlungen der Einzelpersonen im Bereiche der individuellen Freiheit, und unterstehen im Zweifel bezüglich ihrer Form und ihrer Wirkungen den gewöhnlichen Regeln des Individualrechts.

a. Die Körperschaft kann daher zunächst innerhalb der Grenzen ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Rechtsgeschäfte jeder Art vornehmen⁴³. Hierbei ist im modernen Recht die Gleichstellung der Verbandspersonen mit den Einzelpersonen und untereinander grundsätzlich durchgeführt⁴⁴.

⁴⁰ So z. B. Beitragsleistungen, Stimmabgaben, manche Dienstleistungen.

⁴¹ So kann nur eine Körperschaft Mitgliederverzeichnisse, Beschlüsse, gemeinheitliche Wirthschaftsplane einreichen, übertragene staatliche Machtbefugnisse an ihren Gliedern ausüben u. s. w.; vgl. oben § 66 II.

⁴² A. a. O. S. 725 ff.

⁴³ Wegen der Schranken ihrer Rechtsfähigkeit kann sie z. B. keine familienrechtlichen Geschäfte schließen und nicht von Todeswegen verfügen. Die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit beziehen sich vielfach gerade auf bestimmte Klassen von Rechtsgeschäften; so bedarf es der staatlichen Genehmigung zu den durch die Amortisationsgesetze erschwerten körperschaftlichen Erwerbsgeschäften, ferner bei Gemeinden und höheren Gemeindeverbänden, kirchlichen Körperschaften, Innungen (R.Gew.O. § 89), öffentlichen Wassergenossenschaften (Preufs. Ges. § 51) u. s. w., sowie allgemein nach Pr.L.R. II, 6 § 83–85 u. Code civ. Art. 531, 1712 und 2045 zu gewissen Veräußerungsgeschäften (Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Veräußerung von Gegenständen mit besonderem geschichtlichem oder Kunstwerth) und Verpflichtungsgeschäften (Anleihen, Bürgschaften), mitunter auch zu Vergleichen u. s. w.; Gierke a. a. O. S. 668 Anm. 3.

⁴⁴ Im römischen Recht sind manche Reste einer gegentheiligen Ordnung erhalten; Gierke, Genossenschaftsr. III S. 163 ff. Sie sind jedoch für uns bedeutungslos. So vor Allem die *lex civitas* (a. a. O. S. 163 Anm. 128), die schon seit dem Mittelalter durch Umdeutung unschädlich gemacht wurde (a. a. O. S. 164 Anm. 128, S. 229, 335, 399–400, 486 ff., 737, Kleinschrod, Ueber l. 27 D. de reb. cred., Heid. 1851) und durch die romanistische Reaktion unseres Jahrhunderts nicht wieder lebendig geworden ist (Dernburg, Pand. I § 66 Anm. 4). Unpraktisch ist auch das von Justinian den Kirchen und milden Stiftungen verliehene Privileg des Eigenthumserwerbes aus Schenkung oder Kauf ohne Tradition; vgl. Gierke a. a. O. S. 162 Anm. 120 u. S. 334 Anm. 276, Landsberg, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigenthum, Leipzig 1883, S. 108, Biermann, *Traditio ficta* S. 24 ff. (der aber gleich manchen Aelteren das Privileg ganz wegdeutet), Dernburg I § 211 Anm. 2; a. M. Windscheid § 171 Anm. 2. Als gemeines Recht gilt noch die Wirksamkeit der einseitigen Pollizitation zu Gunsten

b. Ebenso ist die Körperschaft zu Rechtsausübungshandlungen gleicher Art befähigt, wie sie den Einzelpersonen zur Verwirklichung individueller Rechte und zur Erfüllung individueller Pflichten dienen⁴⁵. Dies gilt namentlich auch von allen Besitzhandlungen, hinsichtlich deren die Bedenken der römischen Juristen für uns bedeutungslos sind⁴⁶.

c. Desgleichen vermag die Körperschaft durch Prozeßhandlungen ihr Recht zu schützen⁴⁷. Sie ist nicht bloß parteifähig, sondern auch prozeßfähig⁴⁸. Das ältere Recht verlangte regelmäÙig die Bestellung eines sei es ständigen sei es für den Einzelfall berufenen besonderen Prozeßorgans und sah sogar gerade in der Prozeßführung durch einen solchen „syndicus“ oder „actor“ ein Hauptkennzeichen der juristischen Person⁴⁹. Nach den neueren Gesetzen ist meist der Vorstand zur „gerichtlichen Vertretung“ ermächtigt⁵⁰ und wird nur, wenn er selbst der Körperschaft als Prozeßgegner gegenübersteht, durch ein außerordentliches Prozeßorgan ersetzt⁵¹. Im älteren Recht

von Städten und Kirchen, Windscheid § 304, Dernburg II § 9, R.Ger. XV Nr. 49 (auch zu Gunsten des Staats). — Soweit eine Körperschaft handlungsfähig ist, ist sie auch wechselfähig; R.O.H.G. XIV Nr. 80 S. 245.

⁴⁵ Gierke, Genossenschaftsth. S. 278. Ueber körperschaftliche Selbsthülfe im Gebiete des Privatrechts vgl. R.Ger. XXV Nr. 31.

⁴⁶ Gierke, Genossenschaftsr. III 162, 229, 291, 372 Anm. 71, 440 Anm. 107, 675. Auch leiblichen Gewahrsam (Detention) hat durch ihre Organe die Verbandsperson selbst; Gierke, Genossenschaftsth. S. 278 Anm. 2, R.Ger. XIV Nr. 102; unrichtig R.Ger. in Str.S. V Nr. 2.

⁴⁷ Gierke, Genossenschaftsth. S. 729 ff. u. 732 ff.; Bekker, Pand. I § 63; Wach, Civilproz. S. 520 ff.; Planck, Civilproz. I 210 ff.

⁴⁸ Gierke a. a. O. S. 733 Anm. 2—3. A. M. die herrschende Lehre, vgl. Wach a. a. O. S. 540 ff., Planck a. a. O. S. 216. — Natürlich werden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit auch hier wirksam; so insbesondere das Erfordernis höherer Genehmigung zur Prozeßführung, über das nach C.Pr.O. § 50 das bürgerliche Recht entscheidet.

⁴⁹ Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 165 ff., 231 ff., 338 ff., 400 ff., 487 ff., 676, 762 Anm. 20. Doch galt die Prozeßführung durch gesetzlich oder statutarisch ermächtigte ordentliche Vorsteher niemals als ausgeschlossen; Genossenschaftsth. S. 740 Anm. 1.

⁵⁰ Vgl. oben § 65 Anm. 52; nach dem Bayr. Ges. v. 29. April 1869 Art. 16 nur mangels gegentheiliger statutarischer Bestimmung. — Ohne gesetzliche oder statutarische Berufung ist auch heute der Vorstand nicht zur Prozeßführung legitimiert; Seuff. XXV Nr. 199. Die C.Pr.O. greift nur insoweit ein, als nach § 157 jede Zustellung gültig an den Vorstand und zwar, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, an jedes einzelne Vorstandsmitglied erfolgt; im Uebrigen entscheidet das Verfassungsrecht der einzelnen Körperschaft.

⁵¹ R.Ger. VII Nr. 123; Gierke, Genossenschaftsth. S. 710 Anm. 3 u. 740 Anm. 2. Bei Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ist in Pro-

wurden gewisse Prozeßhandlungen regelmäßig der Kompetenz des ordentlichen Prozeßorgans entzogen und den körperschaftlichen Beschlufsorganen vorbehalten⁵². Heute pflegt die Gesamtheit der Prozeßhandlungen in die Hand eines einzigen Prozeßorgans gelegt zu sein⁵³. Auch zur körperschaftlichen Eidesleistung, die nach den älteren Gesetzen stets durch besonders gebildete Schwurorgane erfolgt⁵⁴, ist nach den neueren Gesetzen der Vorstand berufen⁵⁵.

V. Rechtswidrige Körperschaftshandlungen. Die Körperschaft kann nicht nur rechtmäßig, sondern auch rechtswidrig handeln.

Die Deliktsfähigkeit der Körperschaften stand im älteren deutschen Recht außer Zweifel⁵⁶. Sie blieb auch nach der Aufnahme des römischen Rechtes, das sie entschieden verneint⁵⁷, in Theorie und Praxis anerkannt⁵⁸. Erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Unmöglichkeit eines Körperschaftsdeliktes grund-

zessen mit Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrath, wenn aber auch Aufsichtsrathsmitglieder zu den Prozeßgegnern gehören, die durch besondere Bevollmächtigte vertretene Generalversammlung zur Prozeßführung berufen; H.G.B. Art. 223 mit Art. 194—195, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 37. Vgl. auch R.Ges. v. 20. April 1892 § 47 Z. 8.

⁵² So der Empfang der ersten Ladung, die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, die Verfügung über den Streitgegenstand durch Geständniß, Verzicht oder Vergleich, die Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eides; Gierke, Genossenschaftsr. III 223, 342, 401, 489, 738 Anm. 114, 762, Genossenschaftsth. S. 741 Anm. 1.

⁵³ Gierke, Genossenschaftsth. S. 742 Anm. 1. — Nur zum Theil wird durch die C.Pr.O. eine Konzentration der prozessualen Vertretungsmacht erzwungen; a. a. O. S. 740 Anm. 3 u. S. 741 Anm. 1.

⁵⁴ Vgl. solche Gesetze b. Gierke, Genossenschaftsr. III 762 Anm. 21, auch über den sächs. Gerichtsgebrauch S. 738 Anm. 115; ferner E. Viereck, Betrachtungen über die Anwendung des Beweismittels der Eidesdelation und der richterlichen Notheide auf juristische Personen, Rost. u. Schwerin 1848; Wetzell, Syst. des ord. Civilproz. (3. Aufl. 1878) S. 266 ff.; Seuff. VIII Nr. 187—189, XII Nr. 101, XIII Nr. 194 u. 294, XV Nr. 86, XVII Nr. 182, XVIII Nr. 277. Die C.Pr. O. greift hier nicht ein; Gierke, Genossenschaftsth. S. 741 Anm. 2.

⁵⁵ Gierke a. a. O. S. 742 Anm. 1 und über die Frage, ob alle oder nur einige und welche Vorstandsmitglieder zu schwören haben, Anm. 2.

⁵⁶ Gierke, Genossenschaftsr. II 522 ff., 817 ff., 905.

⁵⁷ A. a. O. III 168 ff.

⁵⁸ Vgl. über die mittelalterliche Lehre, die einstimmig am Begriff des Körperschaftsdeliktes festhielt, a. a. O. S. 234 ff., 342 ff., 402 ff., 491 ff.; über deren Aufnahme in Deutschland ib. S. 656 Anm. 22, 667 Anm. 76, 678 Anm. 21, 681 ff., 738 ff., 763 Anm. 23; über ihre Fortführung in Theorie und Praxis Genossenschaftstheorie S. 744 Anm. 2; über die naturrechtliche Lehre vom Körperschaftsdelikt ib. Anm. 3.

sätzlich behauptet⁵⁹. Allein obwohl die neue Lehre, nachdem der anfängliche Widerspruch verstummt war⁶⁰, nicht nur in der Doktrin sich zu fast unbestrittener Herrschaft erhob⁶¹, sondern auch auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung machtvoll einwirkte⁶², so vermochte sie doch auf die Dauer unser Rechtsleben nicht unter ihr Joch zu beugen⁶³. Vielmehr blieb der Begriff des Körperschaftsdeliktes selbst da, wo er theoretisch geleugnet wurde, praktisch lebendig. In neuester Zeit aber beginnt die grundsätzliche Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Körperschaften wiederum durchzudringen. In der Theorie mehren sich die in diesem Sinne abgegebenen Stimmen⁶⁴. In der Rechtsprechung ist der Sieg der deutschrechtlichen Auffassung durch die unumwundene Stellungnahme des Reichsgerichts besiegelt⁶⁵. Auch die Gesetzgebung vermag sich dieser Strömung nicht zu entziehen⁶⁶.

⁵⁹ Gierke, Genossenschaftsth. S. 745 Anm. 1.

⁶⁰ Die Vertheidiger der alten Lehre in unserem Jahrh. sind a. a. O. S. 746 Anm. 1 angeführt.

⁶¹ A. a. O. S. 747 Anm. 1.

⁶² A. a. O. S. 749 ff. Selbst im Gebiete des preuß. Landr. gewann die romanistische Anschauung mehr und mehr Boden, obwohl das Gesetzbuch selbst die Deliktsfähigkeit der Gemeinheiten anerkennt; vgl. Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts, I, Breslau 1883, S. 335 ff.

⁶³ Ueber die thatsächliche Gestaltung der neueren deutschen Praxis vgl. E. Löning, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deut. Priv. u. Staatsr., Frankfurt a. M. 1879, Rocholl a. a. O., Gierke, Genossenschaftsth. S. 749 ff.

⁶⁴ Vgl. Beseler, D.P.R. § 68 Anm. 3, Weiske, Prakt. Unters. III 141 ff., Dahn, Vernunft im Recht S. 167 ff., Bolze a. a. O. S. 135 ff. u. 148 ff., Rocholl a. a. O. S. 383 ff., Förster-Eccius § 282 VIII, Regelsberger, Pand. § 83, Jellinek a. a. O. S. 246 ff.; im Ergebniss aber auch Windscheid § 59 Anm. 9, Dernburg, Pand. I § 66 u. Preufs. P.R. I § 56, Bekker, Pand. I § 62 Anm. o, Karlowa a. a. O. S. 427 ff.; unter den Kriminalisten besonders v. Liszt, Lehrb. des deut. Strafr. (3. Aufl. Berlin 1891) § 26, u. Merkel, Strafr. § 18.

⁶⁵ Vgl. die Uebersicht b. Gierke a. a. O. S. 751 ff. Seitdem hat das Reichsgericht noch entschiedener Stellung genommen; vgl. bes. die grundsätzlichen Erörterungen XIX Nr. 67, wonach bei juristischen Personen in gleicher Weise wie bei physischen Haftung aus eigenem und aus fremdem Versehen zu unterscheiden, als eignes Versehen der juristischen Person aber jedes ihr als „Willensfehler“ anzurechnende Versehen eines Willensorganes, das innerhalb seiner Zuständigkeit handelt, anzusehen ist; ferner ib. Nr. 20, XXII Nr. 53, XXXI Nr. 54, Jurist. Wochenschrift 1886 S. 21 u. 1888 S. 212, Seuff. XLIII Nr. 114, XLIV Nr. 83, XLIX Nr. 1 (hier jedoch mit bedenklichen Einschränkungen).

⁶⁶ In Entw. II § 30 u. 77 ist die schon in Entw. I § 46 ausgesprochene Haftung der Verbandspersonen aus Delikten ihres Vorstandes (vgl. über die Unvollkommenheit dieser Bestimmung Gierke, Personengemeinschaften S. 25 ff.) zu einer Haftung aus Delikten jedes „verfassungsmässig berufenen Vertreters“ erweitert.

Ueber den Umfang der körperschaftlichen Deliktsfähigkeit entscheiden die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der körperschaftlichen Handlungsfähigkeit⁶⁷.

Auch für die Voraussetzungen einer rechtswidrigen Körperschaftshandlung gelten die allgemeinen Regeln: der Körperschaft wird als eigne rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zugerechnet, was ein Organ als solches innerhalb seiner Zuständigkeit rechtswidrig thut oder zu thun versäumt⁶⁸. Sie vermag also nicht bloß durch einen Körperschaftsbeschluss oder durch das Verhalten ihres Vorstandes, sondern auch durch das Handeln oder Unterlassen mittelbarer Organe eine Schuld auf sich zu laden⁶⁹. In allen Fällen aber reicht ihre rechtliche Identität mit ihrem Organe nur so weit, wie sich dessen Zuständigkeit erstreckt⁷⁰. Was daher ein Organ außerhalb seiner Zuständigkeit rechtswidrig thut, fällt lediglich dem Individuum zur

⁶⁷ Gierke, Genossenschaftsth. S. 755—758. Die ältere Theorie beachtete nicht immer, daß eine jenseits der Grenzen des körperschaftlichen Lebensgebietes liegende Handlung auch dann kein Körperschaftsdelikt sein kann, wenn sie mit körperschaftlichen Mitteln und in körperschaftlichen Formen vollbracht ist. Umgekehrt wird seit Feuerbach oft aus der Beschränkung der körperschaftlichen Lebensthätigkeit auf die Verfolgung eines gesetzmäßigen Zweckes die Unmöglichkeit jedes Körperschaftsdeliktes gefolgert. Allein nothwendig reicht das mit der rechtlichen Zuweisung einer Lebensaufgabe dem Träger eines freien Gemeinwillens gewährte rechtliche Können weiter, als das rechtliche Dürfen. Auch kann die Körperschaft nicht nur durch Verabsäumung ihrer Pflichten Omissivdelikte und durch Verfolgung ihres Zweckes mit rechtswidrigen Mitteln Kommissivdelikte begehen, sondern sich auch durch Annahmung einer Machtvollkommenheit oder Verfolgung eines fremdartigen Zweckes, obschon das in dem usurpirten Gebiete demnächst vollzogene Handeln ihr rechtlich nicht zugerechnet wird, eine Schuld aufladen.

⁶⁸ A. a. O. S. 758 ff.

⁶⁹ Darum müssen auch Staat und Gemeinde die rechtswidrigen Amtshandlungen ihrer Beamten als eigne Handlungen vertreten. Lange freilich hat gerade hier die ältere Theorie nachgewirkt, die zwischen einem Verschulden der „universitas ipsa“ und einem nur kraft ihrer konkurrierenden Verschuldung (culpa in eligendo vel custodiendo, Gutheißung, Aneignung u. s. w.) auf sie zurückfallenden Verschulden ihrer „Vertreter“ unterschied; vgl. a. a. O. S. 754 Anm. 1—2 u. S. 760 Anm. 1. Allein mehr und mehr ist die richtige Anschauung durchgedrungen, daß das wollende und handelnde Gemeinwesen durch Behörden und Beamte als Organe genau so wie durch Oberhäupter oder Versammlungen zur Erscheinung gebracht und folgeweise mit „eigenem Verschulden“ belastet werden kann; a. a. O. S. 761 Anm. 1. Auch das Reichsgericht, das mehrfach den verkehrten Weg betreten hatte (bes. XI Nr. 42), hat jetzt sich grundsätzlich in diesem Sinne entschieden; vgl. bes. XVII Nr. 25 u. XIX Nr. 67, auch XXIX Nr. 13, XXXI Nr. 54. Richtig auch das Obst. L.G. f. Bayern b. Seuff. XLII Nr. 276.

⁷⁰ Näheres über die Grenzen dieser Zuständigkeit und die hierbei aus der Relativität der Zuständigkeitsgrenzen und aus der autoritären Stellung öffentlicher Organe sich ergebenden Verhältnisse b. Gierke a. a. O. S. 764—767.

Last⁷¹. Und überdies steckt in jedem ein Körperschaftsdelikt wirklichen Thatbestande zugleich ein individuelles Verschulden der beteiligten Einzelpersonen⁷², die daraus nicht nur der Körperschaft verantwortlich sind⁷³, sondern auch neben, vor oder hinter der Körperschaft nach außen hin haftbar gemacht werden können⁷⁴.

Die Wirkungen eines Körperschaftsdeliktes treffen immer nur die Körperschaft als solche und somit ihre Mitglieder zwar in denjenigen Beziehungen, in denen sie der Körperschaft angehören, niemals aber in ihrer Individualsphäre⁷⁵.

Mit dieser Beschränkung sind Straffolgen wider die Körperschaft keineswegs ausgeschlossen⁷⁶ und auch aus dem geltenden Rechte nicht völlig verschwunden⁷⁷.

Vor Allem aber erzeugt jedes Körperschaftsdelikt für die Körperschaft eine gleichartige privatrechtliche Ersatzverbindlichkeit, wie sie aus einem entsprechenden rechtswidrigen Verhalten für die Einzelperson erwächst⁷⁸. Dies gilt nicht nur in allen Fällen eines kontraktlichen Verschuldens⁷⁹, sondern ebenso in den Fällen

⁷¹ A. a. O. S. 768 Anm. 1; R.Ger. XXIX Nr. 36.

⁷² A. a. O. S. 768; R.Ger. XXVIII Nr. 54 S. 241 ff.

⁷³ A. a. O. S. 770—771.

⁷⁴ Und zwar sowohl strafrechtlich wie privatrechtlich; a. a. O. S. 768 ff. — Doch braucht sich der durch ein Körperschaftsdelikt Geschädigte nicht zunächst auf die Ersatzklage gegen den mithaftenden schuldigen Einzelnen verweisen zu lassen, sofern nicht durch positiven Rechtssatz die Haftung der Körperschaft zu einer bloß subsidiären Haftung abgeschwächt ist; a. a. O. S. 769 Anm. 4 u. S. 770 Anm. 1, Seuff. XXXV Nr. 287, R.Ger. XVII Nr. 25.

⁷⁵ Anders im älteren deutschen Recht kraft der ursprünglichen Ununterschiedenheit von Gesamteinheit und Gesamtvielheit; Gierke, Genossenschaftsrecht II 386 ff. u. 522 ff., auch 817 ff.; E. Löning a. a. O. S. 26 ff. Es war das hauptsächlichste Ziel und das größte Verdienst der romanistisch-kanonistischen Korporationslehre, die Unterscheidung der die Körperschaft als solche und der die Mitglieder als Individuen treffenden Rechtsnachtheile durchzuführen.

⁷⁶ Gierke, Genossenschaftsrecht S. 771 ff. — Das Nähere hierüber gehört ins Strafrecht.

⁷⁷ Neben der Auflösung zur Strafe, wovon unten zu reden ist, begegnet die Entziehung einzelner Rechte (z. B. des Notenprivilegs nach Reichsbankges. v. 14. März 1875 § 49 ff.) als Körperschaftsstrafe. Ueber Geldstrafen gegen Verbandspersonen a. a. O. S. 783—784.

⁷⁸ Denn hier greift der Grundsatz der Gleichstellung von Verbandspersonen und Einzelpersonen im Privatrecht durch; a. a. O. S. 784.

⁷⁹ Hierüber besteht im Wesentlichen Einverständnis; a. a. O. S. 784 ff., Seuff. XLII Nr. 276, XLIX Nr. 40. Doch wird häufig noch diese Haftung mit der Haftung des Prinzipals für kontraktliches Verschulden von Stellvertretern und Gehülfen zusammengeworfen. Richtig sondert das Reichsgericht auch hier die Haftung der Verbandspersonen aus eigenem Verschulden von ihrer Haftung für fremdes Verschulden; Entsch. VIII Nr. 38, XIX Nr. 20 u. 67, Gruchot XXV 106.

eines zum Schadensersatz verpflichtenden außerkontraktlichen Verschuldens⁸⁰. Und es gilt nicht nur bei Verfehlungen der Verbandsperson in ihrem individualrechtlichen Wirkungsbereiche⁸¹, sondern ebenso bei Verfehlungen in ihrem sozialrechtlichen Wirkungsbereiche⁸². Somit ist auch dann, wenn ein Organ einer öffentlichen Körperschaft oder des Staates selbst durch ungehörige Ausübung oder Nichtausübung von Hoheitsrechten widerrechtlich Schaden zugefügt hat, ein privatrechtlicher Ersatzanspruch gegen die Körperschaft oder den Staat begründet⁸³. Dies wird in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis überwiegend anerkannt⁸⁴. Zum Theil aber wird in solchen Fällen der Ersatzanspruch gegen das Gemeinwesen eingeschränkt⁸⁵ oder

⁸⁰ Gierke a. a. O. S. 788 ff., R.Ger. XXXI Nr. 54.

⁸¹ Auf diesem Gebiete ist der Grundsatz der Ersatzpflichtigkeit der Verbandspersonen aus außerkontraktlichem wie kontraktlichem Verschulden ihrer Organe trotz mancher Schwankungen mehr und mehr durchgedrungen, so daß insbesondere der aquilischen Klage, aber auch der actio doli und anderen Deliktssklagen gegen Verbandspersonen, die durch Verabsäumung privatrechtlicher Pflichten oder durch unerlaubte privatrechtliche Handlungen Schaden gestiftet haben, regelmäßig stattgegeben wird; vgl. a. a. O. S. 778—793 u. seitdem R.Ger. XVII Nr. 25, XVIII Nr. 21, XXII Nr. 53, XXVI Nr. 56, sowie b. Seuff. XLI Nr. 100, XLII Nr. 210 u. 277, XLIII Nr. 271, XLIV Nr. 83, XLIX Nr. 76, Obst. L.G. f. Bayern ib. XLI Nr. 271; unrichtig O.L.G. Hamb. ib. XLII Nr. 96. Ausdrücklich will Entw. II § 30 u. 77 das Prinzip für private wie öffentliche Verbandspersonen sanktionieren.

⁸² Dies wird für Fälle des kontraktlichen Verschuldens ziemlich allgemein anerkannt, so daß auch der Staat und die öffentlichen Körperschaften einerseits in privatrechtlichen Vertragsverhältnissen für vertragswidrige Ausübung publizistischer Funktionen haftbar gemacht werden (Gierke a. a. O. S. 786 Anm. 1, R.Ger. VIII Nr. 77 u. XXV Nr. 78), andererseits in öffentlichrechtlichen Vertragsverhältnissen (z. B. aus öffentlicher Hinterlegung) für das Verschulden ihrer Organe einstehen müssen (Gierke a. a. O. S. 787 Anm. 1). Der gleiche Grundsatz aber muß in Fällen einer außerkontraktlichen Schadenszufügung durch rechtswidrige Ausübung oder Nichtausübung sozialer Funktionen gelten (a. a. O. 794 ff.).

⁸³ Die privatrechtliche Natur dieses Anspruches wird freilich von Manchen (z. B. Zachariae, Staatsr. § 140, G. Meyer, Staatsr. § 149, E. Löning a. a. O. S. 93 ff.) bestritten; sie folgt aber schon aus der Gleichartigkeit des gegen den Staat oder die Gemeinde begründeten Ersatzanspruches mit dem stets als privatrechtlich anerkannten Ersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten; vgl. die nähere Ausführung b. Gierke a. a. O. S. 794 ff.

⁸⁴ A. a. O. S. 796 Anm. 1—3 und über einzelne Anwendungsfälle (widerrechtliche Anwendung der Zwangsgewalt durch Eingriffe in die Persönlichkeit oder durch Entziehung oder Zerstörung von Sachen, — Versehen bei der Verwaltung fürsorglicher Einrichtungen, wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Grundbuchführung oder der obervormundschaftlichen Thätigkeit, — Unterlassung der Erfüllung einer den Einzelnen gegenüber begründeten öffentlichrechtlichen Verbindlichkeit zur Vornahme von Hoheitsakten oder fürsorglichen Mafsregeln) S. 797—801.

⁸⁵ Z. B. durch Beilegung eines bloß subsidiären Charakters; vgl. a. a. O. S. 770 Anm. 1, 787 Anm. 1, 796 Anm. 3—4, 797 Anm. 2 u. oben Anm. 74.

sogar, wie namentlich in Preußen, grundsätzlich versagt⁸⁶. Doch ist überall für einzelne Gebiete amtlicher Thätigkeit die staatliche oder kommunale Ersatzverbindlichkeit durch besondere Gesetze ausdrücklich festgestellt⁸⁷.

Von den Ersatzverbindlichkeiten aus eigenem Verschulden der Körperschaft sind scharf die Ersatzverbindlichkeiten zu trennen, die sie aus fremdem Verschulden treffen⁸⁸. In dieser Hinsicht stehen die Verbandspersonen im Allgemeinen den Einzelpersonen gleich; sie haften daher, während die Haftung aus eigenem Verschulden als Regel eintritt, aus fremdem Verschulden nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen, in denen eine solche Haftung durch Geschäfts- oder Hausherrschaft oder sonstige besondere Verhältnisse begründet wird⁸⁹.

Nicht minder sind von allen Ersatzverbindlichkeiten der Körperschaft aus Verschulden die Ersatzverbindlichkeiten zu unterscheiden, die ihr ohne Verschulden erwachsen, mögen sie nun in gleicher Weise bei Verbandspersonen und Einzelpersonen vorkommen oder in eigenthümlichen Verhältnissen des Gemeinlebens wurzeln⁹⁰.

§ 68. Verhältniß der Körperschaft zu ihren Gliedern.

Im Verhältniß der Körperschaft zu den ihr eingegliederten Personen müssen Rechtsbeziehungen dreifacher Art unterschieden werden.

⁸⁶ A. a. O. S. 796 Anm. 4 u. hinsichtlich des preuß. R. seitdem R.Ger. XVII Nr. 25, XXVIII Nr. 74, XXIX Nr. 57 u. XXXII Nr. 37 S. 146 (mit höchst unbilligen Konsequenzen).

⁸⁷ So z. B. für den Geschäftsbereich der Depositalverwaltung (oben Anm. 82), der Grundbuchführung (Gierke a. a. O. S. 798 Anm. 3), der Obervormundschaft (a. a. O. S. 799 Anm. 1), für die Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung oder Beschlagnahme (a. a. O. S. 797 Anm. 2—3) u. s. w. Alle solche Gesetzesbestimmungen sind nur Anwendungsfälle eines allgemeingültigen Rechtsgrundsatzes; wo aber dieser Grundsatz nicht anerkannt wird, erscheinen sie als Ausnahmen, in denen das richtige Prinzip durchbricht.

⁸⁸ A. a. O. S. 801 ff., auch oben Anm. 65 u. 79.

⁸⁹ Vgl. R.Ger. XIX Nr. 67, XXIX Nr. 57, Seuff. XLIII Nr. 114. — Davon im Obligationenrecht.

⁹⁰ A. a. O. S. 805 ff. Hierher gehören die Fälle einer Haftung aus schuldloser Verursachung, von denen im Obligationenrecht zu reden ist (vgl. auch schon oben § 33 Anm. 24 u. 81—82). Insbesondere können die Ersatzverbindlichkeiten, die Unger, Handeln auf eigene Gefahr, 2. Aufl. Jena 1893, unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte der Haftung aus einem Handeln auf eigene Gefahr behandelt, fast durchweg sowohl für Verbandspersonen wie für Einzelpersonen entstehen. Dazu treten aber Ersatzverbindlichkeiten, die nach dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit aus einer rechtmäßigen Schädigung Einzelner durch Anwendung sozialer Machtmittel entspringen. So bei der Zwangsenteignung und verwandten Eingriffen in individuelle Rechtssphären. Desgleichen bei der Entschädigung unschuldig Verurtheilter.